

LEBEN UND ARBEITEN IN DER **EUROPÄISCHEN UNION**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

| | | |
|----|---|----|
| 1. | Die Schweiz und die EU | 1 |
| | Bilaterale Verträge I..... | 1 |
| | Bilaterale Verträge II..... | 1 |
| | Abkommen über die Personenfreizügigkeit | 2 |
| | Land und Leute | 3 |
| 2. | Vorbereitung, Umzug, Abmeldung | 4 |
| | Ausländische Vertretungen in der Schweiz..... | 4 |
| | Reisehinweise | 4 |
| | Abmeldung..... | 4 |
| | Umzugsgut..... | 4 |
| | Einfuhr von Fahrzeugen..... | 5 |
| | Einfuhr von Heimtieren | 5 |
| 3. | Einreise, Anmeldung, Aufenthalt | 6 |
| | Einreise..... | 6 |
| | Anmeldung..... | 6 |
| | Arbeitsbewilligung | 7 |
| | Aufenthaltsbewilligung..... | 7 |
| | Grenzgänger | 9 |
| | Dienstleistungen..... | 9 |
| | Entsendung | 10 |
| | Schweizer Vertretungen vor Ort | 11 |
| | Schweizer/innen in der EU | 11 |
| 4. | Leben in der EU/ EFTA | 12 |
| | Verwaltung, Recht | 12 |
| | Wohnen..... | 12 |
| | Führerschein..... | 13 |
| 5. | Arbeiten | 14 |
| | Arbeitsmarktlage..... | 14 |
| | Arbeitsvermittlung | 14 |
| | Stellensuche..... | 14 |
| | Bewerbung | 15 |
| | Selbstständige Berufsausübung..... | 17 |
| 6. | Lebenskosten, Steuern..... | 18 |
| | Geld und Währung..... | 18 |
| | Lebenshaltungskosten..... | 18 |
| | Steuern | 19 |
| | Doppelbesteuerung | 20 |
| | Mehrwertsteuer | 20 |

| | |
|---|----|
| 7. Vorsorge und Versicherung..... | 21 |
| Sozialversicherungssysteme EU..... | 21 |
| Soziale Sicherheit Schweiz – EU/EFTA..... | 21 |
| Versicherungszweige..... | 21 |
| betroffene Personen..... | 21 |
| nicht betroffene Personen..... | 22 |
| Mindestversicherungszeiten..... | 22 |
| Rentenansprüche..... | 22 |
| Export der Renten..... | 22 |
| Hinterlassene..... | 22 |
| Invalidität IV..... | 22 |
| Versicherungspflicht Erwerbstätige..... | 23 |
| Grenzgänger..... | 23 |
| Entsandte..... | 25 |
| Nicht-Erwerbstätige..... | 25 |
| Rentner..... | 25 |
| Studierende..... | 26 |
| Touristen..... | 26 |
| Freiwillige AHV/IV..... | 27 |
| Kranken- und Unfallversicherung..... | 27 |
| Berufliche Vorsorge BVG..... | 28 |
| Arbeitslosenversicherung ALV..... | 28 |
| Familienleistungen..... | 30 |
| Private Versicherungen..... | 30 |
| Private Vorsorge (3. Säule)..... | 30 |
| Sozialhilfe..... | 31 |
| Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)..... | 32 |
| Formulare – strukturierte elektronische Dokumente..... | 33 |
| Fachstellen / Publikationen..... | 33 |
| Kontakt..... | 34 |

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich in einem Land der EU/EFTA dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 25.09.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Die Schweiz und die EU

Bilaterale Verträge I

Am 21. Juni 1999 wurden in Luxemburg sieben Verträge zwischen der Europäischen Union und der Schweiz unterzeichnet. Seit dem 1. Juni 2002 sind sie in Kraft. Es handelt sich um die folgenden bilateralen Abkommen:

- Luftverkehr
- Landverkehr
- Landwirtschaft
- technische Handelshemmnisse
- öffentliches Beschaffungswesen
- Forschung
- Personenfreizügigkeitsabkommen

Bilaterale Verträge II

Die Bilateralen II sind die Fortsetzung der bilateralen Abkommen I von 1999 und somit die Fortsetzung des bilateralen Wegs der Schweiz. Dieses Vertragswerk umfasst nachfolgende Bereiche

- Schengen, Dublin – polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration
- Zinsbesteuerung
- Betrugsbekämpfung
- Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- Umwelt
- Statistik
- MEDIA
- Ruhegehälter
- Bildung

- ① In diesem Dossier werden nur die Bestimmungen und Auswirkungen des Abkommens über die «Personenfreizügigkeit» behandelt.

Nicht geregelt sind z.B.

- Zoll
- Bürgerrecht
- Strassenverkehr
- politische Rechte
- Erbrecht
- Familienrecht
- Fürsorge
- Militärdienst
- Erwerb von Ferienwohnungen

Das bedeutet u.a., dass

- ① Schulen/Universitäten sind frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen und Gebühren.
- ① Die EU-Staaten sind nicht verpflichtet, Sozialhilfe zu gewähren.
- ① Der schweizerische Führerschein muss umgetauscht werden.

Mehr Informationen zu allen Abkommen der Schweiz mit der EU/EFTA und der schweizerischen Europapolitik finden Sie auf den Seiten «Schweizerische Europapolitik» des EDA.

WWW

www.europa.admin.ch

Abkommen über die Personenfreizügigkeit

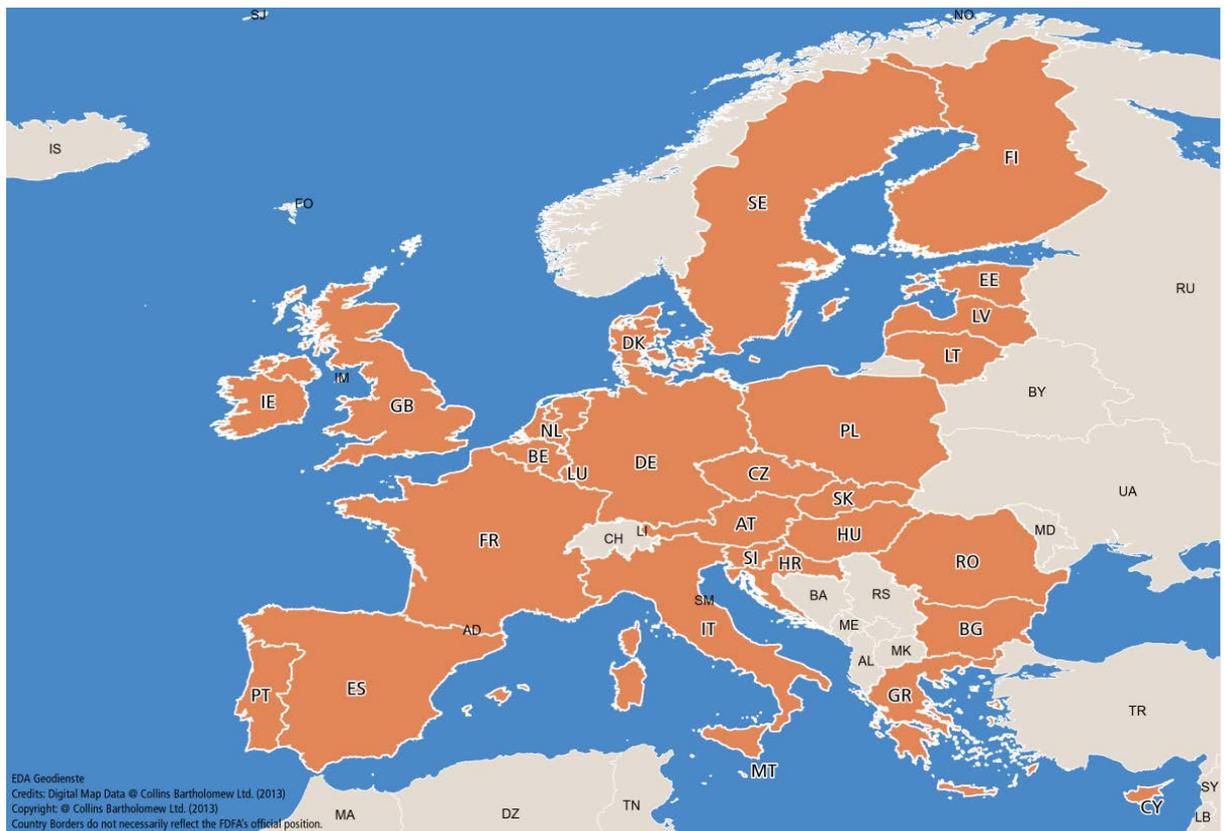
Vertragsländer EU

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gilt auf folgenden Staatsgebieten

| | | | | | | | |
|-------------------------|----|------------------------------|----|-----------------------|----|-----------------------|----|
| Belgien | BE | Griechenland ³ | GR | Malta | MT | Slowakei | SK |
| Bulgarien | BG | Grossbritannien ⁴ | GB | Niederlande | NL | Slowenien | SI |
| Dänemark | DK | Irland | IR | Österreich | AT | Spanien ⁶ | ES |
| Deutschland | DE | Italien | IT | Polen | PL | Tschechien | CZ |
| Estland | EE | Lettland | LV | Portugal ⁵ | PT | Ungarn | HU |
| Finnland ¹ | FI | Litauen | LT | Rumänien | RU | Zypern ⁷ | CY |
| Frankreich ² | FR | Luxemburg | LU | Schweden | SE | Kroatien ⁸ | HR |

und der schweizerischen Eidgenossenschaft

Am 23. Juni 2016 hat die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs in einem Referendum entschieden, aus der Europäischen Union auszutreten. Aktuelle Informationen finden Sie auf der [Webseite des EJPD](#). Zusammenstellungen von häufig gestellten Fragen (FAQ) sind auf der [Homepage der Schweizerischen Botschaft in London](#) und des [Staatssekretariats für Migration SEM](#) zu finden.



¹ inkl. Åland-Inseln

² inkl. Guadeloupe (inkl. La Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin), Martinique, Guyana, Réunion

³ inkl. Berg Athos

⁴ inkl. Gibraltar

⁵ inkl. Azoren, Madeira

⁶ inkl. Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla

⁷ Betrifft nur den von der Regierung der Republik Zypern kontrollierten Teil der Insel

⁸ Bei jeder Erweiterung der EU muss das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zuerst angepasst werden (zusätzliches Protokoll). Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Dieses sieht nach einem 10-jährigen Übergangsregime die volle Freizügigkeit nach Kroatien vor. (Informationen von der Webseite des [SEM](#))

Auf folgenden Staatsgebieten des europäischen Raums gilt das Abkommen nicht:

- Kanalinseln und Isle of Man, Färöer, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Souveränitätszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Akrotiri und Dhekelia in Zypern
- Grönland, Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, die Wallisinseln (Wallis und Futuna), Mayotte, Saint-Pierre-et-Miquelon (Inselgruppe südlich von Neufundland), Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin
- Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, Insel Südgeorgien (South Georgia, Antarktis) und südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos (Inseln), britische Jungferninseln, Bermudainseln u.a.

EFTA

Die EFTA (Abkürzung der Europäischen Freihandelszone) ist eine Vereinigung von europäischen Staaten, die alle nicht Mitglied der EU sind.

Um wirtschaftlich nicht im Abseits zu stehen, unterhält die EFTA innerhalb ihrer Organisation Freihandelsverträge (freier Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital).

Am 1. Juni 2002 ist (gleichzeitig mit den bilateralen Verträgen I zwischen der Schweiz und der EU) der so genannte Anhang K zum EFTA-Übereinkommen in Kraft getreten. Dieser regelt den freien Personenverkehr zwischen der EFTA und der Schweiz.

- Die EFTA-Staaten Norwegen (NO) und Island (IS) übernehmen die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens.

Mit Liechtenstein (LI) besteht eine Sonderregelung

Land und Leute

Eine umfassende und gute Informationsbeschaffung steht am Anfang einer erfolgreichen Erwerbstätigkeit in den Staaten der EU/EFTA. Über dieses Kapitel publizieren wir keine eigenen Detailangaben in den Länderdossiers. Eine Fülle von interessanten Angaben finden Sie auch im Internet und/oder durch die Konsultation von Büchern und Zeitschriften im Buchhandel. Die meisten EU/EFTA Länder veröffentlichen Dossiers mit allgemeinen Angaben über das Leben und Arbeiten von EU-Staatsangehörigen.

WWW

[Portal der EU](#)

[Eures Schweiz](#)

[Länderinfos Deutsches Auswärtiges Amt](#)

[Länderberichte des SECO](#)

[The Statesman's Yearbook, englisch](#)

[World Sites Atlas, englisch](#)

[Länderrapporte, englisch](#)



2. Vorbereitung, Umzug, Abmeldung

Sie haben sich zum Ziel gesetzt, in einem Land der EU beruflich tätig zu werden. Über Land und Leute verfügen Sie bereits über ausreichende Informationen. Nun ist es Zeit für den ersten Schritt auf dem Weg der Vorbereitung. Adressen und Zuständigkeiten der ausländischen Vertretungen in der Schweiz finden Sie auf den Seiten des EDA.

Ausländische Vertretungen in der Schweiz

Die Adressen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der EU-Staaten in der Schweiz sowie deren Zuständigkeiten finden Sie im Verzeichnis des EDA.

WWW

EDA - [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

Reisehinweise

Die Reisehinweise des EDA bieten Informationen zur Sicherheitslage im Ausland. Sie sind eine Ergänzung zu anderen Informationsquellen. Über Vorbereitung und Durchführung einer Reise entscheiden Reisende in Eigenverantwortung. Informationen für die optimale Vorbereitung, die Koordinaten der Schweizerischen Botschaften und Konsulate sowie der Helpline EDA stehen auch via App zur Verfügung.

Für Auslandsreisen können Sie sich beim EDA registrieren

WWW

EDA - [Reisehinweise](#)
[Itineris](#)

Abmeldung

Die Vorschriften über die Meldepflichten bei der Einwohnerkontrolle sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Grundsätzlich gilt: Wer mehr als drei Monate ins Ausland geht, seine Unterkunft aufgibt und nicht die Absicht hat, in absehbarer Zeit in die Schweiz zurückzukehren, muss sich in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden. Wer sein Logis nicht aufgibt und plant, sporadisch in die Schweiz zurückzukehren, muss sich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle frühzeitig über die Meldepflichten erkundigen.⁹

WWW

Verzeichnis der Einwohnerkontrollen und Gemeinden in der Schweiz
www.ch.ch/de/behordenadressen/

Umzugsgut

Bei einer Wohnsitznahme¹⁰ in einem EU Staat dürfen Sie Ihr haushaltsübliches Übersiedlungsgut grundsätzlich zoll- und steuerfrei einführen. Verlangen Sie bei Ihrer Einwohnerkontrolle eine Abmeldebescheinigung.

Für die Einrichtung einer Zweitresidenz gelten andere Bestimmungen.

Voraussetzungen

Sie müssen belegen können, dass Sie mehr als ein Jahr ausserhalb der EU gelebt haben (Meldebescheinigung, Mietvertrag). Das Umzugsgut muss mindestens sechs Monate von Ihnen genutzt worden sein. Bei hochwertigen und original verpackten Gütern können Kaufbelege verlangt werden.

⁹ Angaben gemäss Abklärung mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED. Es gilt zu beachten, dass es schweizweit keine einheitlichen Melderegeln gibt. Die Frage nach dem Lebensmittelpunkt resp. nach dem sog. Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs in der Schweiz (Definition in Anlehnung an Art. 23 des ZGB) muss daher frühzeitig mit dem zuständigen Einwohnerdienst geklärt werden.

¹⁰ Sie verlegen Ihren Lebensmittelpunkt in dieses Land

Vorgehen

Erstellen Sie Inventarlisten (dreifach) mit Angabe von Wert und Gewicht der Ware. Gebrauchte und neue Gegenstände führen Sie in separaten Listen auf. Bei der Ausfuhr versieht der Schweizer Zoll Ihre Inventarlisten mit einem Ausfuhrstempel. Bei der Einfuhr in einen Nachbarstaat (DE, FR, IT, AT) benötigen Sie in der Regel diese vom Schweizer Zoll eingesehenen Inventarlisten. Detailinformationen erhalten Sie bei der zuständigen ausländischen Zollverwaltung oder bei Ihrem Spediteur.

Bei einem Transport der Güter über die Nachbarstaaten hinaus (z.B. Umzug von der Schweiz nach Spanien), ist zusätzlich das Transitdokument «T1»¹¹ notwendig. Mit diesem Transitdokument erfolgt die Einfuhrverzollung direkt im Zielstaat (zuständig für den künftigen Wohnort) und nicht an der Grenze.

WWW

[Spedlogswiss](#) – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

[Eur-lex](#) - Zusammenfassung EU-Zollgesetzgebung

[Europäische Kommission – Steuern und Zollunion](#)

- ⓘ Beachten Sie die Öffnungszeiten der schweizerischen und ausländischen Zollämter.

Einfuhr von Fahrzeugen

Motorfahrzeuge (auch Motorboote und Sportflugzeuge, nicht jedoch Nutzfahrzeuge) können grundsätzlich abgabenfrei eingeführt werden, wenn sie mindestens sechs Monate in Gebrauch waren, d.h. auf den Namen des Umziehenden zugelassen waren.

Während 12 Monaten nach der Einfuhr dürfen die Motorfahrzeuge nicht verliehen, vermietet oder verkauft werden.

- ⓘ Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den Zollbestimmungen Ihres Ziellandes.

WWW

[Fahrzeug- und Zolldokumente](#) (Touring Club Schweiz)

Einfuhr von Heimtieren

Reisen mit Heimtieren müssen gut vorbereitet sein. Weltweit stellen Länder die unterschiedlichsten Anforderungen. Zudem können diese Anforderungen ständig ändern. In der EU gelten seit 1. Januar 2012 einheitliche Bedingungen für Reisen mit Heimtieren. Auf «[tierischreisen.ch](#)» erhalten Sie interaktive Auskunft über das Reisen mit Heimtieren.

WWW

[Europäische Kommission - Verbringung von Heimtieren](#)

[Europa.eu](#) – Tiere oder Pflanzen mitnehmen

[Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – Reisen mit Heimtieren](#)

info@blv.admin.ch

¹¹ grundsätzlich nur im elektronischen Verkehr mit Speditionsfirmen. Achtung bei privater Spedition ist der Transit durch andere Länder erheblich aufwändiger.

3. Einreise, Anmeldung, Aufenthalt

Einreise

Schweizerinnen und Schweizer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt zum Stellenantritt oder zur ständigen Niederlassung in der EU eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass.

Je nach Grund¹² der Einreise benötigen Sie bei der Anmeldung im Gastland zusätzliche Dokumente. In der Regel ist vor Ort das ordentliche Meldeformular auszufüllen.

Familienangehörige

Als Familienangehörige im Sinne des Abkommens gelten

- der Ehegatte und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- die eigenen Eltern und die Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird
- im Falle von Studierenden: Der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder

Der Ehegatte und die Kinder einer zum Aufenthalt berechtigten Person haben das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Seine Kinder haben zu den gleichen Bedingungen wie die inländischen Kinder Zugang zum allgemeinen Unterricht, zu Lehrlings- oder Berufsausbildungen.

Besondere Einreisevorschriften

Für Familienangehörige mit einer anderen als einer EU- oder Schweizer Staatsbürgerschaft und für entsandte Arbeitnehmer von Nicht-Vertragsstaaten von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder der EU, gelten andere Einreisebestimmungen bzw. es kann auch ein Visum verlangt werden. Erkundigen Sie sich direkt bei der für den Wohnsitz dieser Person zuständigen ausländischen Vertretung.

Drittstaatsangehörige und Schengen

Die Schweiz nimmt operationell an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin teil.

Für in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten wurde das Reisen (bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr) im Schengen-Raum ebenfalls vereinfacht: Wer eine B-, C- L oder Ci-Bewilligung hat, braucht seit dem 12. Dezember 2008 kein Schengen-Visum mehr, sofern er ein gültiges Reisedokument sowie seinen Aufenthaltstitel auf sich trägt.

WWW

[Staatssekretariat für Migration SEM – Schengen/ Dublin Informationen](#)

- ❶ Für Reisen in ein Nicht-Schengen Land ändert das Freizügigkeitsabkommen nichts an den bestehenden Visumsvorschriften.

Anmeldung

Vor Ort¹³

Für Aufenthalte ohne Wohnsitznahme¹⁴ dürfen Sie bis drei Monate¹⁵ in einem Land der EU bleiben, ohne sich anmelden zu müssen.

Bei Wohnsitznahme für mehr als drei Monate und in jedem Fall bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie sich nach Ankunft registrieren lassen. Hierzu wenden Sie sich an die lokale Meldebehörde Ihres Wohnorts.

- ❶ Irland kennt keine behördliche Meldepflicht. In Frankreich, Spanien und Tschechien sind Sie zwar meldepflichtig, aber der Erhalt eines amtlichen Ausweises ist nicht vorgeschrieben. In Deutschland sind Sie auch beim blossen Bezug einer Wohnung meldepflichtig.
- ❶ Informationen zum britischen *Settled Status* finden Sie unter den häufig gestellten Fragen (FAQ) auf der [Homepage der Schweizerischen Botschaft in London](#).

¹² Erwerbstätige benötigen den Arbeitsvertrag, von selbstständig Erwerbenden sowie von Nichterwerbstätigen werden andere Dokumente verlangt.

¹³ aktualisiert am 9.1.2019

¹⁴ Ihr Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin in der Schweiz

¹⁵ in Tschechien gilt eine Meldepflicht ab 30 Tagen

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen müssen sich bei der [Schweizerischen Vertretung](#) (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innert 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in wird der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden den Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «[Schweizer Revue](#)», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber «[Auswanderung Schweiz](#)».

Arbeitsbewilligung

Schweizerinnen und Schweizer benötigen in den Ländern der EU/EFTA **keine Arbeitsbewilligung**.

Sie haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität. Der Stellen- und Berufswechsel, der Wechsel des Aufenthaltsortes sowie der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auf dem gesamten Gebiet der EU/EFTA möglich.

① Malta

Lokale Arbeitgeber müssen für Schweizer- und EU-Bürger aus Gründen arbeitsmarktlischer Lenkung und statistischer Erhebungen

vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbestätigung beim „Ministry of Immigration“ eingeben.

① Ungarn

Für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Erwerbstätigkeit benötigen Schweizerbürger eine Arbeitsgenehmigung. Der Inländervorrang wird nicht überprüft.

Aufenthaltsbewilligung

Für Aufenthalte ohne Wohnsitz- benötigen Sie für die maximale Dauer von 90 Tagen keine Bewilligung¹⁶. Für den Verbleib auf dem Staatsgebiet von mehr als 90 Tagen besteht eine Meldepflicht bzw. es ist grundsätzlich ein Aufenthaltsdokument¹⁷ notwendig. Der Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltsausweises ist bei der örtlich zuständigen Einwohnermeldebehörde vor Ort einzureichen.

Je nach Grund Ihrer Anwesenheit werden neben dem Identitätsausweis weitere Dokumente verlangt. Siehe dazu die nachfolgenden Aufenthaltsthemen.

Erwerbstätige

Bei der Migrationsbehörde ihres Wohnorts müssen Sie bei der Anmeldung vor Ort zusätzlich zum gültigen Identitätsausweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers (Anstellungsschreiben, Arbeitsvertrag) über das Arbeitsverhältnis vorlegen. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten Sie eine Bewilligung von fünf Jahren; ansonsten eine solche für die Dauer des Vertragsverhältnisses, welche bei Vertragsverlängerung neu festgesetzt wird.

Selbstständig-Erwerbstätige

Als selbstständig erwerbstätige Person haben Sie auf Gesuch hin für die Einrichtung einer Geschäftstätigkeit ein Recht auf Aufenthalt für sechs Monate. Bei Erfolgsaussichten kann die Einrichtungszeit bei Bedarf um zwei weitere Monate verlängert werden.

¹⁶ gewisse Staaten kennen eine polizeiliche Meldepflicht bei Arbeitsaufnahme oder z.B. beim Bezug einer Wohnung

¹⁷ siehe aber auch Rubrik „Anmeldung vor Ort“

Für die selbstständige Berufsausübung gelten die gleichen Anforderungen wie für Staatsbürger des Gastlandes. In den meisten Ländern ist die selbstständige Ausübung handwerklicher oder handwerksähnlicher Tätigkeiten an die Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer gebunden. Klären Sie bereits bei den Vorbereitungen im Rahmen Ihres Business Plans ab, welche Voraussetzungen zur Selbstständigkeit vor Ort erfüllt sein müssen. Dokumente die üblicherweise vorgebracht werden müssen:

- Schriftliche Begründung, weshalb eine selbstständige Geschäftstätigkeit beantragt wird
- Genaue Anschrift, wo die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Firmenadresse)
- Datumsangabe, ab wann die Einrichtungszeit beginnen soll
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

WWW

Professionelle Hilfe für Selbstständige –
[Switzerland Global Enterprise](#)

Nicht-Erwerbstätige

Sie haben ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern Sie für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen folgende Dokumente vorlegen können

- gültige Identitätskarte oder gültigen Pass
- gültige Kranken- und Unfallversicherungspolice
- ausreichende finanzielle Mittel für die geplante Aufenthaltsdauer.
Üblicherweise gilt die Selbstdeklaration, die zuständigen Behörden können jedoch Beweisunterlagen verlangen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

❶ Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Ruhestand

Als Pensionär haben Sie dann ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn Sie für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen folgende Dokumente vorlegen können

- gültige Identitätskarte oder gültigen Pass
- gültige Kranken- und Unfallversicherungspolice
- Rentenverfügung (AHV/IV, BVG, private Vorsorge) als Beweis ausreichender finanzieller Mittel.

Der zur Verfügung stehende Betrag muss den Mindestbetrag des lokalen Fürsorgetarifs übersteigen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

❶ Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Studium, Sprachaufenthalt

Als Studierende oder Sprachschüler erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten unter folgenden Bedingungen

- gültige schweizerische Identitätskarte oder gültiger Pass
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel der Ausbildung
- Nachweis über genügende finanzielle Mittel während des Studienaufenthalts (üblicherweise Selbstdeklaration)
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz

Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin jährlich um ein weiteres Jahr verlängert, höchstens aber für die verbleibende Zeit der Ausbildung.

Gemäss schweizerischem und international gültigem Recht begründen Studenten und Sprachschüler während ihrer Ausbildungszeit grundsätzlich im Studienland keinen neuen Wohnsitz. Der so genannte Lebensmittelpunkt verbleibt also in der Schweiz. Sie bleiben darum auch dem schweizerischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht unterstellt.

- ① Weitere Information finden Sie im Kapitel «Vorsorge und Versicherungen» und im Ratgeber «Sprachaufenthalt und Studium im Ausland».

Grenzgänger

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens gelten Sie als Grenzgänger, wenn Sie in der Schweiz Ihren Wohnsitz¹⁸ haben, und in einem EU/EFTA-Vertragsstaat eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ausüben. Selbstständig Erwerbende werden gleich behandelt. In der Regel kehren Sie täglich aber mindestens ein Mal in der Woche an Ihren Wohnsitz zurück. Als Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltserlaubnis. Dauert die Beschäftigung länger als drei Monate, erteilt Ihnen die zuständige Behörde am Arbeitsort eine so genannte "Sonderbescheinigung für Grenzgänger"¹⁹.

Die im Freizügigkeitsabkommen festgelegten territorialen Einschränkungen²⁰ bezüglich der Grenzzonen sind aufgehoben.

Arbeitsort Schweiz – Wohnort EU

Wenn Sie als Schweizer oder Schweizerin in der Heimat arbeiten und in einem EU/EFTA-Staat Ihren Wohnort (Lebensmittelpunkt) haben, dort aber nicht erwerbstätig sind, gelten für Sie im Aufenthaltsstaat die Rechte und Pflichten für "Nichterwerbstätige".

Informationsstellen für Grenzgänger

Die Europäischen Grenzregionen mit Beziehungen zu Schweiz verfügen über einen umfassenden eigenen Informations-, Dokumentations- und Beratungsdienst. Wenden Sie sich bei Fragen in diesen Angelegenheiten direkt bei der entsprechenden Stelle.

WWW

[Arbeitsmarkt Bodensee](#)

[EURES-T Oberrhein](#)

[EURES Trans Tirolia](#)

Groupement Transfrontalier Européen

www.frontalier.org

Dienstleistungen

Die Bilateralen Verträge erlauben eine bewilligungsfreie Dienstleistungserbringung von 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die Abkommen im öffentlichen Beschaffungswesen, im Luft- und Landverkehr sowie andere Vereinbarungen (z.B. Messestandbau und Montagearbeiten) ermöglichen ebenfalls die freie Erbringung von Dienstleistungen.

Für Dienstleistungen von mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr ist grundsätzlich eine Arbeitsbewilligung notwendig.

Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit eines Landes ausserhalb der EU (Drittstaatsangehörige), dürfen nur bewilligungsfrei entsandt werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten im Arbeitsmarkt der Schweiz oder dauerhaft in der EU integriert sind. Die Visumsvorschriften für Drittstaatsangehörige werden im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Diese sind speziell zu beachten.

Dienstleistungserbringer behalten den Wohnsitz²¹ in der Schweiz; sie sind darum in der Schweiz weiterhin sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Zu beachten sind auch die lokalen Meldevorschriften im Auftragsland.

¹⁸ dort haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt.

¹⁹ Gültigkeit: bei unbefristetem Arbeitsvertrag = 5 Jahre – befristete Anstellung von 3 - 12 Mte = gemäss Vertragsdauer

²⁰ gilt im Personenverkehr mit den EU-15 Staaten, der EFTA, Malta und Zypern

²¹ und somit den Lebensmittelpunkt

Unterstützung für Dienstleistungserbringer



Switzerland Global Entreprise
Stampfenbachstrasse 85, 8006 Zürich



+41 44 365 51 51



info@s-ge.com



www.switzerland-ge.com



EU Grenzüberschreitendes Beratungsnetz
Wirtschaftskammer Baselland
Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal



+41 61 927 6 64



eu-beratung@kmu.org



www.transinfonyet.org / www.kmu.org

Entsendung

Eine Entsendung bedeutet den zeitlich beschränkten Arbeitseinsatz eines Firmenmitarbeiters in einem anderen Land, bei einer Tochterunternehmung, bei einem Geschäftspartner oder für eine bestimmte Aufgabenerfüllung. Die Kriterien sind:

- Vorübergehende Dauer des Arbeitseinsatzes. Grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre.
 - Die entsandten Arbeitnehmer verbleiben im arbeitsrechtlichen Verhältnis mit ihrem Arbeitgeber.
 - Der entsendende Arbeitgeber unterhält im Ursprungsland weiterhin erhebliche wirtschaftliche Aktivitäten.
 - Unmittelbar vor der Entsendung müssen die Arbeitnehmer in das Sozialversicherungssystem im Ursprungsland eingebunden gewesen sein.
 - Das Auswechseln von Entsandten ist nicht zulässig.
- ① Für Arbeitnehmer wichtig sind
- Das aktuelle Arbeitsvertragsverhältnis bleibt weiterhin bestehen; es kann jedoch für die Aufgabenerfüllung im Zielstaat ergänzt werden.
 - Sie bleiben grundsätzlich in der Schweiz angemeldet und gelten hier sozialversicherungs- und steuerpflichtig.
 - Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber die Bescheinigung A1(ehemals Formular E 101), welches bei der Entsendung als Nachweis

gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Auftragsland gilt (vgl. Merkblatt Soziale Sicherheit für Entsandte Schweiz-EU).

- Von Ihrer Krankenkasse verlangen Sie die notwendige Bescheinigung S1 (altes E-Formular 106 wenn Sie vor Ort Wohnsitz nehmen). Damit wird Ihnen und den Familienangehörigen, die mit Ihnen wohnen, der Bezug aller Sachleistungen der lokalen Kranken- und Mutterschaftsversicherung ermöglicht. Bei Eintreten eines Unfalls wird die Bescheinigung DA1 (altes Formular E 123) benötigt.

In den EU-Staaten ist die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in der Mitteilung der Kommission vom 13.06.07 und den Richtlinien festgehalten.

Der Leitfaden «für den mobilen europäischen Arbeitnehmer» des europäischen Gewerkschaftsbundes (ETUC) vermittelt in Teil II, Kapitel 8 aufschlussreiche Angaben zum Thema «Der entsandte Arbeitnehmer».

- ① Auf die Bestimmungen dieser Entsendeverordnung können sich nur Schweizerbürger/innen und Angehörige der EU/EFTA-Staaten berufen. Für andere Staatsangehörige gelten andere Bestimmungen.

WWW

BSV- [FAQ zu Internationales](#) > Merkblatt Soziale Sicherheit Entsandte ETUC- [Leitfaden für den mobilen europäischen Arbeitnehmer](#)
EU: Entsendung von Mitarbeitern – ec.europa.eu/social/main
Entsendung in die Schweiz – www.entsendung.admin.ch
[EG Verordnung 883/2004 \(Soziale Sicherheit\)](#)
[EG Verordnung 987/2009 \(Soziale Sicherheit\)](#)

Zu Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen siehe auch vorangehendes Thema «[Dienstleistungen](#)».

Bei Steuerfragen wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt oder Ihren Steuerberater. Fachinstanz auf Bundesebene ist das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen [SIF](#).

Schweizer Vertretungen vor Ort

Alle Adressen und die Zuständigkeiten finden Sie im [Verzeichnis](#) des EDA.

Schweizer/innen in der EU

Am 31. Dezember 2014 waren in der EU 446'412 Schweizerinnen Schweizer bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten gemeldet.

Es bestehen verschiedene Schweizervereinigungen in den einzelnen Ländern der EU. Eine Adressliste ist bei der [schweizerischen Vertretung vor Ort](#) erhältlich. Sie kann auch vom [Internet](#) herunter geladen werden.

WWW

[SwissCommunity](#) - Schweizer Vereine online
[EDA Online-Schalter](#)

4. Leben in der EU/ EFTA

Verwaltung, Recht

Die Europäische Union ist ein Zusammenschluss demokratischer Länder Europas, die sich der Wahrung des Friedens und dem Streben nach Wohlstand verschrieben haben. Die EU versteht sich nicht als ein neuer Staat, der an die Stelle bestehender Staaten tritt. Allerdings ist sie auch mehr als alle sonstigen internationalen Organisationen. Die EU ist im Sinne des Wortes einzigartig. Die Mitgliedstaaten der EU haben gemeinsame Organe eingerichtet. Teile ihrer einzelstaatlichen Souveränität haben sie diesen Organen übertragen, damit in bestimmten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse auf europäischer Ebene demokratische Entscheidungen getroffen werden können. Diese Zusammenführung der Souveränität wird auch als «Europäische Integration» bezeichnet.

Das institutionelle System der EU besteht aus fünf Organen mit spezifischen Aufgaben

- Europäisches Parlament (gewählt von der Bevölkerung der Mitgliedstaaten)
- Rat der Europäischen Union (Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten)
- Europäische Kommission (Motor und ausführendes Organ)
- Europäischer Gerichtshof (gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften)
- Europäischer Rechnungshof (kontrolliert die nachhaltige und rechtmässige Verwaltung des EU-Haushalts)

Diese Organe werden durch fünf weitere wichtige Einrichtungen ergänzt

- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (vertritt die Standpunkte der organisierten Bürgergesellschaft in wirtschaftlichen und sozialen Belangen)
- Ausschuss der Regionen (vertritt die Interessen regionaler und örtlicher Behörden)
- Europäische Zentralbank (ist für Geldpolitik und für den Euro zuständig)

- Europäischer Bürgerbeauftragter (setzt sich mit Beschwerden der Bürger über Missstände in der Verwaltung bei beliebigen Organen oder Stellen der EU auseinander)
- Europäische Investitionsbank (trägt durch die Finanzierung von Investitionsprojekten zur Umsetzung der Ziele der EU bei)

Diese und weitere Informationen finden Sie auf dem offiziellen Webauftritt der EU.

WWW
[Portal der Europäischen Union](http://www.europa.eu)

Wohnen

Wenn Sie in einem Land der EU Wohnsitz²² nehmen, haben Sie dort beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Inländer. Ohne Wohnsitznahme haben Sie nur dann die gleichen Rechte, wenn der Erwerb der Immobilie der Berufsausübung dient (Entsandte, Selbstständige, Grenzgänger).

Schweizer Grenzgänger haben beim Erwerb einer der Berufsausübung dienenden Immobilie (Wohnung am Arbeitsort) die gleichen Rechte wie die Inländer.

Der Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung unterliegt der Bewilligungspflicht. Die geltenden Regeln für die blosser Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen bleiben in diesem Bereich unberührt und müssen somit vor Ort mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

- ① Beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden machen einige EU Staaten Einschränkungen.

²² Sie verlegen Ihren Lebensmittelpunkt dorthin

WWW

Christian H. Kälin (2009). Internationales Immobilienhandbuch. Zürich:

[Orell Füssli](#)

Führerschein

Die EU-Staaten sind nicht verpflichtet, einen Schweizer Führerschein anzuerkennen. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn er bereits von einem anderen EU-Staat anerkannt bzw. umgetauscht worden ist.

Grundsätzlich ist der schweizerische Führerschein gemäss internationalem Recht nach der Ausreise während 1 Jahr gültig. In einigen EU-Staaten verliert er jedoch, aufgrund von nationalen Bestimmungen, seine Gültigkeit bereits sechs Monate nach der Einreise bzw. Wohnsitznahme. Man kann ihn je nach Land während einer beschränkten Zeit ab Wohnsitznahme bei der zuständigen Führerscheinstelle umschreiben lassen.

Grundsätzlich erfolgt dies prüfungsfrei aber gebührenpflichtig. Achtung: Für Führerscheine auf Probe, bzw. bei erweiterten Kategorien von Personewagen gelten zusätzliche Bestimmungen

(z.B. für "B+" od. "D": einfache Kontrollfahrt oder evtl. Bestehen einer Prüfung).

Wer die Umtauschfrist verpasst, muss die komplette Fahrprüfung für den Erhalt eines Führerscheins nach europäischem Gemeinschaftsmodell ablegen; d.h. alle vorgeschriebenen Theorie- und Fahrstunden müssen absolviert werden. Kostenpunkt ~ CHF 1'000.--.

Wer glaubhaft machen kann, weniger als 12 Monate im EU-Raum (ohne definitive Wohnsitznahme wie z.B. bei Stagiaires od. Studenten) zu bleiben, kann sich auf Gesuch hin von der Umtauschpflicht befreien lassen.

Länderspezifische Auskünfte (wichtig wegen der Umtauschfrist) erfahren Sie in der gleichen Rubrik der entsprechenden Länderinformationen von EURES. Klären Sie in diesem Zusammenhang ebenfalls ab, wie lange Sie mit Schweizer Fahrzeugnummern in der EU Auto fahren dürfen.

WWW

[EURES EU: Leben und Arbeiten](#)

[EURES Schweiz: Länderinformationen](#)

5. Arbeiten

Arbeitsmarktlage

Das Informationsangebot zu Wirtschaft und Arbeitsmarkt der EU im Allgemeinen und über die einzelnen Länder im Besonderen findet in den Print- und elektronischen Medien mannigfaltige Berichterstattung. Als erwähnenswert und informativ gelten u.a.



Arbeitsvermittlung

Öffentliche Vermittlung

Nähere Angaben und Informationen zur öffentlichen Arbeitsvermittlung der einzelnen Staaten finden Sie in den [EURES-Länderdossiers](#).

EURES – European Employment Services

Ist ein Netzwerk der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der EU/EFTA-Staaten. Sie unterstützt die Mobilität von Arbeitnehmenden. Die Schweiz arbeitet hier mit. Die drei grundlegenden EURES Dienstleistungen sind

- Vermittlung
Alle öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Europa nutzen EURES zur Verbreitung von [Stellenangeboten](#). Das Stellenportal wird täglich aktualisiert.
Die EURES-Datenbank [CV-Search](#) gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Lebenslauf zu hinterlegen, um damit kundzutun, dass Sie in einem anderen Land arbeiten möchten. Packen Sie diese Gelegenheit!

- Beratung
Jedes Land hat ausgebildete EURES-Berater. Sie sind Arbeitsmarktspezialisten auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene. Schweizer Stellensuchende wenden sich in erster Linie an die für ihren Wohnort in der Schweiz zuständige [Schweizer Eures-Berater](#).
- Information
Unter [Leben und Arbeiten](#) finden Sie viel Interessantes über die EU-Staaten. Jedes Land informiert dort auch über die Entwicklung der aktuellen Arbeitsmarktlage.

Individuelle Vermittlung

In den meisten Ländern gibt es neben der stark verankerten öffentlichen Arbeitsvermittlung auch private Stellenvermittlungsbüros. Nähere Angaben finden Sie in den [EURES-Länderdossiers](#).

Die private Arbeitsvermittlung ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Eine Liste der anerkannten Betriebe finden Sie im Verzeichnis der Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe. Dieses Verzeichnis steht Ihnen in allen RAV zur Verfügung.



Stellensuche

Als Schweizer Staatsangehörige dürfen Sie sich während einer angemessenen Frist von bis maximal sechs Monaten in der EU zur Stellensuche aufhalten. Bei einer Anmeldung beim lokalen Arbeitsamt vor Ort können Sie auch die dortigen Dienste der öffentlichen Stellenvermittlung in Anspruch nehmen. Für Aufenthalte über drei Monate hinaus sind Sie grundsätzlich lokal meldepflichtig.

Wenn Sie **arbeitslos** sind, müssen Sie sich unbedingt vor der Ausreise aus der Schweiz bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum ([RAV](#)) melden. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung.

WWW

[EURES - Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland](#)

Eures Beraterinnen und Berater

Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft sind und eine Arbeitsstelle in den EU/EFTA-Staaten suchen können Sie die Unterstützung der schweizerischen Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Auf kantonaler Ebene sind die EURES-Beratenden der öffentlichen Arbeitsmarktbehörde unterstellt und sind Ansprechpartner für alle Fragen rund um den europäischen Arbeitsmarkt sowie die berufliche Mobilität. Die Eures-Beratenden haben sich auf die Informationserteilung einzelner EU-Länder spezialisiert und können entsprechend gezielt Auskunft geben.

WWW

[Kontakt Eures-Beratung Schweiz](#)

Selber eine Stelle finden

- Beziehungen, "Vitamin-B"
Private und geschäftliche Beziehungen pflegen und ausnützen (z.B. Freunde, Verwandte, Bekannte, Tochtergesellschaften, Kunden, Lieferanten).
- Inserate in Printmedien
Besorgen Sie sich ausländische Zeitungen (Tages/Wochenzeitungen und Fachpresse). Für die Aufgabe eines Stelleninserates eignen sich lokalen Zeitungen vor Ort.
- Internet
Jobsuchmaschinen - Sie bieten sowohl Stellenanbietern, wie auch Stellensuchenden eine Plattform.
- Firmen online
Viele Unternehmen veröffentlichen offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Oft kann man sich auch direkt als Interessent einschreiben und wird bei einer passenden Vakanz kontaktiert.
- Weitere Tipps sind
 - Kontakte zu Handelskammern
 - die Gelben- und Weissen Seiten konsultieren

WWW

Ausländische Zeitungen –
www.onlinenewspapers.com
EDA Ratgeber «Arbeiten und Stellensuche im Ausland»

Stellenangebote

Bei der Stellensuche in den EU/EFTA-Ländern sind die nachfolgenden Seiten nützlich.

WWW

EURES Stellenportal
ec.europa.eu/eures/main
Die meisten Links zu Stellen –
www.stellenlinks.ch
Schweizer Suchmaschine für Stelleninserate - www.jobsuchmaschine.ch
Jobbörsen in der EU – www.ess-europe.de
Die Schweizer Firmensuchmaschine –
www.help.ch
[Monster](#)
[EDA Linkliste Stellensuche Ausland](#)

Bewerbung

Die Bewerbung ist die erste Kontaktaufnahme mit einem Unternehmen. Damit gerade Ihr Dossier unter der Vielzahl von Bewerbungen beachtet wird, sind das Begleitschreiben sowie der inhaltliche Aufbau des Bewerbungsdossiers von besonderer Wichtigkeit. Ein vollständiges Bewerbungsdossier beinhaltet üblicherweise ein Begleitschreiben, einen Lebenslauf und Zeugniskopien. Alle Unterlagen sollen in der Landessprache abgefasst oder von einer entsprechenden Übersetzung begleitet sein.

Musterlebenslauf

Ein Muster für eine europäische Bewerbung in verschiedenen Sprachen finden Sie auf den [Europass-Seiten](#) für die Transparenz beruflicher Qualifikationen der Europäischen Kommission.

WWW

Cedefop – [Europass Musterlebenslauf und Leitfaden in allen Sprachen](#)

Cedefop - [Europäischer Sprachepass](#)

Cedefop - [Nationale Europass Zentren](#)

Beschreibung Berufsbilder Schweiz und Nachbarstaaten und Grossbritannien

www.berufskunde.ch

- ① Praktische Tipps für Stellensuche und Bewerbung erhalten Sie beim Schweizerischen Verband für Berufsberatung SVB, Dachseggstrasse 20a, 8630 Rüti ZH
Mail svb@svb-asosp.ch
Web www.be-werbung.ch

Richtig bewerben

Über das "richtig bewerben" haben Eures Schweiz und die EU-Kommission verschiedene wertvolle und umfassende Broschüren verfasst und stellen Hilfsmittel zur Verfügung. Sie finden diese Unterlagen auch auf den Seiten von [EURES Schweiz](#). Besonders nützlich ist bestimmt das Dokument "[Sie hören dann von uns](#)". Darin werden alle EU/EFTA- Staaten (sowie die Schweiz) einzeln mit einem "Bewerbungs-ABC" dargestellt.

WWW

[EURES Schweiz Broschüre – Bewerbungstipps](#)

Anerkennung der Berufsqualifikationen

Die Europäische Union kennt ein gemeinsames System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Für sieben sektorielle Berufe (Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Pflegefachleute, Hebammen und

Architekt/in) erfolgt die Anerkennung praktisch automatisch, da die Ausbildungsanforderungen harmonisiert wurden. Bei einigen Berufen in Handwerk, Handel und Industrie kommt das System der Anerkennung anhand der Berufserfahrung zur Anwendung. In allen anderen Fällen gilt das allgemeine System: Der Aufnahmestaat hat das Recht, die Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen, eine Anerkennung zu gewähren oder bei wesentlichen Unterschieden Ausgleichsmassnahmen zu verlangen. Die Ausgleichsmassnahmen sind im Rahmen eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung vorgesehen. Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen nimmt die Schweiz an diesem System teil.

Erste Anlaufstelle für Gesuchstellende aus der Schweiz ist die Nationale Kontaktstelle im jeweiligen Land. Sie erteilt Auskunft über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit und verweist Interessierte an die jeweils zuständige Behörde.

Unterschieden wird, ob eine Person sich im Aufnahmestaat niederlassen möchte oder lediglich eine Dienstleistung erbringen will. Im Fall der Niederlassung ist in der Regel ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Bei der Dienstleistungserbringung ist ein rascheres Meldeverfahren vorgesehen, in dem die Berufsqualifikationen nur nachgeprüft werden, wenn im Tätigkeitsbereich die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit tangiert ist.

Die zuständige Behörde im Aufnahmestaat ist berechtigt, vom Gesuchstellenden Informationen über das Niveau seiner schweizerischen Ausbildung, die Berufstätigkeit oder die Berufserfahrung zu verlangen. Es liegt am Gesuchstellenden, eine entsprechende Bescheinigung bei der zuständigen schweizerischen Behörde zu beantragen. Je nach Beruf ist z.B. das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, das Bundesamt für Gesundheit BAG, das Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK dafür zuständig.

WWW

[SBFI, Bescheinigung für ausländische Behörden](#)

[EU-Kommission – Datenbank reglementierte Berufe](#)

[Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI](#)

[Berufsberatung – Diplomanerkennung im Ausland](#)

[EU-Kommission - Nationale Kontaktstellen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen](#)

[ENIC-NARIC - Nationale Anlaufstellen zur Diplomanerkennung](#)

[EU Portal zur Aus- und Weiterbildung](#)

Studieren im Ausland –
www.swissuniversities.ch

- ① Wichtig: Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nur im Fall von reglementierten Berufen erforderlich. Als reglementiert gelten Berufe, wenn deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Erkundigen Sie sich also zuerst, ob der Beruf, den Sie in einem EU-Land ausüben möchten, dort überhaupt reglementiert ist. Diese Auskunft erhalten Sie bei der jeweiligen nationalen Kontaktstelle oder mittels der Datenbank der EU-Kommission über die reglementierten Berufe in den einzelnen Staaten. Ist ein Beruf nicht reglementiert, ist keine Anerkennung der Berufsqualifikationen notwendig.

Selbstständige Berufsausübung

Die selbstständige Berufsausübung bedarf immer einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung. – Wenn Sie als Nichterwerbstätiger oder Lohnempfänger den Sprung zu einer selbstständigen Tätigkeit in der EU planen, stehen Sie vor drei grossen Aufgaben.

1. Wie mache ich mich selbstständig? Von der Geschäftsidee zur erfolgreichen Firmengründung.
2. Welche Rechtsform wähle ich?
3. Wie setze ich das Ganze in meinem Gastland um?

Auf dem Weg dazu gibt es für Punkt eins und zwei jede Menge Literatur und Kurse. Für die Umsetzung im Gastland konsultieren Sie die lokale Handelskammer oder wählen einen versierten lokalen Berater.

Sie möchten Ihre heutige Selbstständigkeit von der Schweiz in ein EU Land verlegen? Analysieren Sie die Pro und Kontra der Sitzverlegung.

1. Welche Rechtsform ist angezeigt?
2. Legen Sie Ihre eigenen Ergebnisse einem Experten vor, welcher sowohl das schweizerische als auch das Firmenrecht des künftigen Gastlandes umfassend kennt.

WWW

Switzerland Global Entreprise – www.sge.com

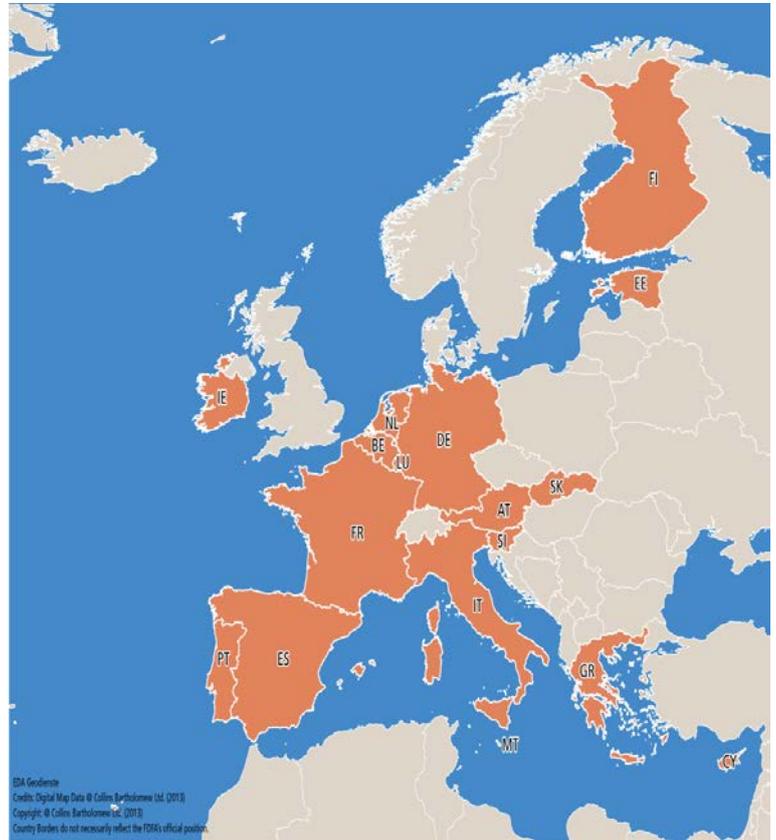
Schweizer Industrie und Handelskammern – www.sihk.ch

6. Lebenskosten, Steuern

Geld und Wahrung

Aktuell haben 19 der 28 Lander der EU eine gemeinsame Wahrung, den Euro (€).

- Belgien
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- sterreich
- Portugal
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Zypern
- Lettland



Der Euro gilt als Zahlungsmittel auch in Andorra (einseitig erklart), Franzosisch Guyana, Guadeloupe, Kosovo (einseitig erklart), Martinique, Montenegro (einseitig erklart), Reunion, Mayotte, Saint Pierre und Miquelon, Monaco, San Marino, Vatikan-Staat.

| Munzen | Noten |
|--|-------------------------------------|
| 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent und 1 und 2 € | 5, 10, 20, 50 100, 200 und 500 € |

je mit national einseitiger Pragung

[WWW](#)
Europaische Union – [Wie funktioniert der Euro?](#)

Fur die Geldangelegenheiten ist die unabhangige Europaische Zentralbank zustandig. Ihr wichtigstes Ziel ist die Erhaltung der Preisstabilitat. Sie legt auch eine Reihe von Leitzinssatzen fur den Euroraum fest.

[WWW](#)
[Die europaische Zentralbank](#)

Lebenshaltungskosten

Die Zielsetzung einer europaweiten beruflichen Mobilitat macht die Klarung der Lebenshaltungskosten am kunftigen Arbeitsort zu einem wichtigen Anliegen. Noch vor der Unterzeichnung eines neuen Arbeitsvertrages ist die Erstellung des eigenen Budgets sinnvoll. Landerübergreifende Vergleiche von Lohnen und Gehaltern, von Lebenshaltungskosten des taglichen Ge-

brauchs werden von den öffentlichen Verwaltungen der EU/EFTA-Staaten nicht angeboten. Nachfolgende Angaben sollen Ihnen ermöglichen, selber die notwendigen Vergleiche anzustellen.

WWW

Europäische Union - [Lebenshaltungskosten der einzelnen EU/EFTA](#)
EURES – [Länderdossiers](#)
UBS – [Preise und Löhne weltweit](#)
OECD – [Preisstudie](#), englisch
EARDEX - Was kostet die Welt – [Lebenskostenvergleich](#)

Das EDA lässt in jenen 175 Städten Preise erheben, in denen die Schweiz eine Vertretung hat. Die Daten werden im März und September erhoben, der Warenkorb enthält rund 200 Güter und Dienstleistungen. Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern werden nicht erfasst. Die Vergleichsbasis ist Bern. In Zusammenhang mit einer geplanten Arbeitsaufnahme können Sie sich im Einzelfall nach der Vergleichszahl im entsprechenden EU/EFTA-Land beim EDA erkundigen.

- ① Ihre Anfrage richten Sie an:
swissemigration@eda.admin.ch

Steuern

Direkte und indirekte Steuern

Wer in einem EU/EFTA-Land arbeitet, muss dort in der Regel Steuern bezahlen. Ausnahmen gibt es für das diplomatische Personal, die Angestellten von internationalen Organisationen sowie unter bestimmten Voraussetzungen für die Mitarbeiter von Firmen mit Sitz in der Schweiz.

Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und für kürzere Zeit (Regel: weniger als 183 Tage pro Jahr) im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber arbeitet, muss sein Einkommen in der Regel weiterhin in der Schweiz versteuern.

Für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt definitiv ins Ausland verlegen, endet die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz. Wer hier jedoch noch Einkünfte hat, z.B. aus Immobilien, ist weiterhin beschränkt steuerpflichtig. Auch aus der Schweiz bezahlte Renten und Kapitalleistungen unterliegen der Besteuerung (Quellensteuer). Diese Quellensteuer auf Renten aus einem früheren Arbeitsverhältnis mit einem privaten Arbeitgeber wird in der Regel nicht erhoben, wenn der Wohnsitz in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen wird. Desgleichen kann die Quellensteuer auf Kapitalleistungen (nicht aber solche aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses) grundsätzlich erstattet werden, wenn bescheinigt wird, dass die Steuerbehörden des neuen Wohnsitzes Kenntnis von dieser Zahlung haben.

Die Art und Höhe der Besteuerung ist von Land zu Land verschieden. Quellensteuern wie die schweizerische Verrechnungssteuer auf Zinsen und Dividenden können in der Regel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

WWW

SIF - [Internationale Steuerpolitik der Schweiz](#)
SIF - [Fachkontakt für Internationales Steuerrecht](#)
ESTV - [Fragen und Antworten zu Quellensteuerabkommen](#)
ESTV - Übersicht der ausländischen Quellenbesteuerung
[Pro Land](#)
Europäische Kommission - [Steuern und Zölle in der EU](#)
Schweizerische Steuerkonferenz (Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden) – www.csi-ssk.ch

Doppelbesteuerung

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit Schweiz – EU sowie mit den EFTA Staaten hat auf die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich keinen Einfluss. Zu beachten ist dabei aber, dass die Bestimmungen zu den Steuervorschriften hinsichtlich Wohnsitz und dem Begriff des Grenzgängers unterschiedlich zum FZA geregelt sein können.

Bei grenzüberschreitenden Einkommen und Vermögen richtet sich die Besteuerung nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Die Schweiz hat mit Ausnahme Zypern mit allen EU- und EFTA-Staaten Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen.

Bei einem Auslandsaufenthalt mit Erwerbstätigkeit sind die offenen Fragen einer möglichen Doppelbesteuerung zu klären. Für Details wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Steuerbehörde am Wohnort oder an Ihren Steuerberater.

WWW

SIF – [Fachstelle des Bundes für Doppelbesteuerung](#)

EU Fachanwalt Internationales Steuerrecht/ Doppelbesteuerung – www.doppelbesteuerung.eu

Automatischer Informationsaustausch AIA

Die Schweiz und die EU haben am 27. Mai 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Es ist vorgesehen, dass die schweizerischen Finanzinstitute ab 2017 die Daten über Finanzkonten von in der EU ansässigen Personen, sammeln und sie im Jahr 2018 den Steuerbehörden der EU-Staaten übermitteln werden.

WWW

SIF – [Informationen zum automatischen Informationsaustausch](#)

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuerrechtsvorschriften der EU beruhen vor allem auf Richtlinien. Eine Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, verbindlich. Die Wahl der Form und der Mittel liegt im Ermessen der innerstaatlichen Stellen. Jeder Mitgliedstaat ist für die Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht und die richtige Anwendung der Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet verantwortlich.

WWW

Europäische Kommission - Übersicht über die EU [Mehrwertsteuerrichtlinien](#)

Mehrwertsteuer Mitgliedstaaten EU Normalsatz per 1. September 2015

| Land | % | Land | % |
|-----------------|----|--------------|----|
| Belgien | 21 | Malta | 18 |
| Bulgarien | 20 | Niederlande | 21 |
| Dänemark | 25 | Österreich | 20 |
| Deutschland | 19 | Polen | 23 |
| Estland | 20 | Portugal | 23 |
| Finnland | 24 | Rumänien | 24 |
| Frankreich | 20 | Schweden | 25 |
| Griechenland | 23 | Slowenien | 22 |
| Grossbritannien | 20 | Slowakische | |
| Irland | 23 | Republik | 20 |
| Italien | 22 | Spanien | 21 |
| Kroatien | 25 | Tschechische | |
| Lettland | 21 | Republik | 21 |
| Litauen | 21 | Ungarn | 27 |
| Luxemburg | 17 | Zypern | 19 |

WWW

Europäische Kommission - [Mehrwertsteuersätze EU Staaten](#)

7. Vorsorge und Versicherung

Mit dem Grundsatz des freien Personenverkehrs ermöglichen die Staaten der Europäischen Union die freie Wahl des Arbeitsortes innerhalb der Gemeinschaft und fördern damit die berufliche Mobilität ihrer Bürgerinnen und Bürger. Eine Koordination der verschiedenen Sozialversicherungssysteme der einzelnen Länder soll dafür sorgen, dass die soziale Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich gewährleistet bleibt, bzw. verbessert wird. Rechte und Pflichten von Vorsorge und Versicherungen sind in einem Komplex von Regelungen, welche hier in dieser Broschüre nicht umfassend genug dargestellt werden können. Sinn und Zweck dieses Kapitels ist es, auf die Wichtigkeit von sozialer Absicherung aufmerksam zu machen und für den Einzelfall eine qualifizierte Weiterverweisung aufzuzeigen.

Sozialversicherungssysteme EU

Wichtiges zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU finden Sie auf dem Portal der Abteilung «Beschäftigung, Soziales und Integration» sowie auf den Webseiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

WWW

Europäische Kommission - [Sozialversicherungssysteme in der EU](#)
Bundesamt für Sozialversicherungen >
Internationale Sozialversicherung >
[Grundlagen & Abkommen](#)

Soziale Sicherheit Schweiz – EU/EFTA

Schweiz – EU

Mit Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen koordinieren die Schweiz und die EU ihre Systeme der sozialen Sicherheit. Damit werden die bereits mit den einzelnen Staaten bestehenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen koordiniert. Die Bestimmungen gelten für Staatsangehörige der Schweiz sowie der EU-Mitgliedstaaten.

WWW

AHV/IV Info – siehe Broschüre «[Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen](#)»

Schweiz – EFTA

Das EFTA-Übereinkommen zwischen den EFTA-Staaten regelt ebenfalls die Koordination der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

- ① Das FZA und das EFTA-Abkommen enthalten grundsätzlich dieselben Regeln der Koordination. Dennoch gibt es Fälle unterschiedlicher Regelung der Beziehungen (vgl. www.bsv.admin.ch > [Internationale Sozialversicherung](#)).

Versicherungsbranche

Alle Bereiche der sozialen Sicherheit sind den Koordinationsbestimmungen unterstellt.

- im Alter
- bei Invalidität
- im Todesfall (Leistungen an Hinterlassene)
- bei Krankheit und Mutterschaft
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- bei Arbeitslosigkeit
- für Familien
- ① Ausnahme: Die Sozialhilfe ist in den Abkommen nicht geregelt.

Betroffene Personen

Schweiz – EU

- Alle Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten, die von der Schweiz in die EU ziehen oder umgekehrt und den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterstellt sind oder waren, sowie deren Familienangehörige
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnsitz in CH+EU, sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene.

Schweiz – EFTA

Alle Staatsangehörige, die innerhalb der EFTA Staaten ab- und zuwandern, d.h. im Einzelnen

- Personen, die erwerbstätig sind oder waren (Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose)
- Studierende und ihre Familienangehörigen
- Familienangehörige oder Hinterlassene von Personen, die erwerbstätig sind oder waren, und zwar ungeachtet ihrer Nationalität
- Staatenlose und Flüchtlinge, wenn sie in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz wohnen.

Nicht betroffene Personen

Drittstaatsangehörige

Personen, die weder Staatsangehörige der Schweiz noch eines EU/EFTA-Landes sind, sind vom Abkommen nicht betroffen. Für sie gelten weiterhin die zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit mit den betreffenden Ländern. Auskunft dazu erteilen die Ausgleichskassen.

Familienangehörige

Nichterwerbstätige Familienangehörige haben unabhängig von ihrer Nationalität auf Grundlage der Abkommen bestimmte abgeleitete Rechte (v.a. im Bereich der Krankenversicherung). Sie sind grundsätzlich im gleichen Land krankenversicherungspflichtig wie der erwerbstätige Ehegatte bzw. Elternteil, der unter das Freizügigkeitsabkommen fällt. Je nach Wohnland bestehen zum Teil abweichende Regelungen oder Wahlrechte.

Mindestversicherungszeiten

Die Mindestversicherungsdauer für den Erwerb eines Rentenanspruchs ist von Land zu Land unterschiedlich, beträgt aber mindestens ein Jahr. Reicht die in einem EU- oder EFTA-Staat erworbene Beitragsdauer zur Entstehung eines Rentenanspruchs nicht aus, berechnen die einzelnen Staaten die Mindestversicherungsdauer, indem sie die in den anderen EU- oder EFTA-Staaten und in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen. Man spricht von der so genannten Totalisierung.

Die Schweiz sieht für den Anspruch auf eine AHV-Altersrente eine Mindestversicherungsdauer von einem Jahr vor.

Es gelten Sonderbestimmungen für Personen, die in mehreren Ländern Beiträge bezahlt haben, aber in keinem davon die Versicherungsdauer von einem Jahr erfüllen.

Rentenansprüche

Die EU/EFTA-Staaten und die Schweiz gewähren die Rente entsprechend der in der Versicherung des betreffenden Landes zurückgelegten Versicherungszeit (pro rata). Massgebend für den Anspruch auf Rentenleistungen ist das jeweilige Rentenalter im Staat, der die Rente gewährt.

Invaliditätsleistungen werden grundsätzlich ebenfalls pro rata gewährt.

Export der Renten

Jedes Land muss seine Altersrente auch in einen anderen Vertragsstaat auszahlen, wenn die berechnete Person dort wohnt.

Die Beitragsjahre in der freiwilligen und in der obligatorischen AHV/IV lösen bei Erreichen des schweizerischen Rentenalters einen Anspruch auf eine Schweizer Rente aus.

Hinterlassene

Hinterbliebene sind in beschränktem Umfang durch das Personenverkehrsabkommen geschützt. Witwer-, Witwen- und Waisenrenten werden in der Regel aufgrund der Versicherungszeiten berechnet, welche die verstorbene Person zurückgelegt hat. War die verstorbene Person in verschiedenen Ländern versichert, erhält die Witwe, der Witwer oder der/die Waise in der Regel gesonderte Renten aus diesen Ländern. Einige Länder zahlen keine Hinterbliebenenrenten, wenn die berechnete Person selber schon das Rentenalter erreicht hat.

Invalidität IV

Jedes Land bestimmt den Grad der Invalidität gemäss seiner Gesetzgebung. Dies kann zur Folge haben, dass der gleiche Gesundheitsschaden in verschiedenen Ländern zu einer unterschiedlichen Bewertung der Erwerbsunfähigkeit führt.

In einigen Ländern werden die Invalidenrenten ähnlich wie die Altersrenten berechnet. Die Höhe der Renten hängt von den zurückgelegten Versicherungszeiten ab. Für die Entstehung des Rentenanspruchs ist nicht erforderlich, dass man bei Invaliditätseintritt noch tatsächlich dort versichert ist. Dieser Grundsatz gilt auch in der Schweiz. – Andere Länder richten Invalidenrenten unabhängig von der Versicherungsdauer aus. Die betreffenden Personen müssen jedoch im Zeitpunkt des Invaliditätseintritts tatsächlich dort versichert sein.

Im Allgemeinen müssen die in verschiedenen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden, falls dies für den Anspruch auf eine Invalidenrente erforderlich ist.

WWW

AHV/IV Info – siehe Broschüre «[Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedsstaat der EU/EFTA ziehen](#)»

Versicherungspflicht Erwerbstätige

Es gilt das Erwerbortprinzip. Wenn Sie in Ihrem EU-Gastland eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) ausüben, sind Sie dort den obligatorischen Sozialversicherungszweigen unterstellt. Jede erwerbstätige Person ist grundsätzlich für alle Versicherungszweige nur in einem Staat versicherungspflichtig, auch wenn sie in mehr als einem Staat arbeitet. Besondere Regeln bestimmen, in welchem Staat bei Tätigkeit in verschiedenen Ländern Versicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. In der Krankenversicherung sind je nach Land die Familienangehörigen mitversichert oder, wie beispielsweise auch in der Schweiz, selbst verpflichtet, sich zu versichern.

Ausnahmen

Nicht-Erwerbstätige²³

Personen, welche weder Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner noch Arbeitslose sind, sind grundsätzlich dem Versicherungssystem ihres Wohnstaates unterstellt.

Studenten und Sprachschüler²⁴

begründen im Studienland in der Regel keinen Wohnsitz²⁵. Sie bleiben grundsätzlich der schweizerischen AHV/IV²⁶ unterstellt.

Entsandte EU/EFTA

die für ihren Schweizer Arbeitgeber vorübergehend in einem EU/EFTA-Staat arbeiten unterliegen während der Dauer der Entsendung weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit (gilt auch grundsätzlich für Selbständigerwerbende d.h. sog. Dienstleistungserbringer, die sich vorübergehend in einen anderen Staat begeben und dort eine ähnliche Tätigkeit wie vor der Entsendung ausüben). - [Mehr](#) finden Sie im Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte EU/EFTA“.

WWW

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- [Entsandte](#)

Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Wohnland ausüben. Sie müssen jedoch mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.

²³ Studenten, Sprachschüler, Arbeitslose sowie Rentner sind davon ausgenommen.

²⁴ Wenn Sie im Gastland während dem Studium eine (bezwillingte) Nebenbeschäftigung ausüben, gelten Sie als Erwerbstätig und sind dort beitragspflichtig.

²⁵ dort ist der Lebensmittelpunkt

²⁶ Alterslimite: vollendetes 30. Altersjahr

Grenzgänger sind in dem Land versichert, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (Erwerbsortprinzip). Für die Erbringung von Familienleistungen ist grundsätzlich auch der Erwerbsstaat zuständig. Sind beide Eltern in verschiedenen Staaten (Schweiz oder EU-Staaten) erwerbstätig, richtet sich der Anspruch nach dem Recht jenes Staates, in dem die Kinder wohnen. Wären die Leistungen des anderen Staates höher, muss der entsprechende Differenzbetrag gezahlt werden.

WWW

BSV – [FAQ zu Internationales](#) > Familienleistungen > Leitfaden Familienleistungen EU/EFTA-CH

Wohnort EU-Staat - Erwerbsort Schweiz

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung grundsätzlich auch Personen versicherungspflichtig, die in den EU-Ländern wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Dies gilt ebenfalls für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Es existieren aber auch Ausnahmen: Beispielsweise erwerbstätige Personen und Familienangehörige, die in Deutschland, Italien, Österreich, Finnland (nur für Familienangehörige) oder Frankreich wohnen, können sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem Wohnland versichert sind. Sämtliche Ausnahmen finden Sie unter nachfolgendem Link "Unterstellung Krankenversicherung bei Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat".

- ❶ Für weitere Informationen wenden Sie sich an die für Sie zuständige kantonale Stelle.

WWW

BAG - [Liste der kantonalen Stellen für Gesuche der Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung](#)

(ganz unten der Webseite)

BAG - [Versicherungspflicht](#)

> Unterstellung Krankenversicherung bei Wohnsitz in EU/EFTA (ganz unten der Seite)

BAG - [GrenzgängerInnen in der Schweiz](#) (unter diesem Link finden Sie u.a. auch das Informationen zur Ausübung des Optionsrechts mit Frankreich)

Die in der Schweiz versicherten Grenzgänger und deren Familienangehörigen haben betreffend Sachleistungen bei Krankheit und Arbeitsunfall ein Behandlungswahlrecht: Sie können sich im Wohn- oder im Beschäftigungsland behandeln lassen. Dasselbe Wahlrecht bezüglich des Behandlungsorts steht auch den nichterwerbstätigen Familienangehörigen zu, die in der Schweiz versichert sind, wenn sie in Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Ungarn oder den Niederlanden wohnen.

Wohnort Schweiz - Erwerbsort EU-Staat

Schweizer und Staatsangehörige von EU-Ländern, die in der Schweiz wohnen, aber in einem EU-Staat arbeiten, sind der betreffenden ausländischen Versicherung unterstellt. Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen und z. B. in Deutschland arbeiten, müssen sich zusammen mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen in Deutschland krankenversichern. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz wie in der Schweiz versicherte Personen behandelt. Die Kosten trägt, abgesehen von der Kostenbeteiligung, die ausländische Versicherung.

Entsandte

Entsandte sind Personen, die für ihren Schweizer Arbeitgeber vorübergehend (bis 24 Monate) in einem anderen Staat arbeiten.

- Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der schweizerischen Sozialversicherungspflicht unterstellt.
- Sie benötigen von ihrem Arbeitgeber für die EU/EFTA-Staaten die „Bescheinigung A1“, das bei der Entsendung als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Auftragsland gilt.
- Von ihrer Krankenkasse verlangen Sie die Bescheinigung S1. Damit wird Ihnen und den Familienangehörigen, die mit Ihnen wohnen, der Bezug aller Sachleistungen der lokalen Kranken- und Mutterschaftsversicherung ermöglicht.
- Entsandte, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz beibehalten, haben die Ansprüche im Rahmen der europäischen Krankenversicherungskarte EHIC.

WWW

BSV – [Entsendemerblätter](#)

BSV – [A1: Unterstellung](#)

Nicht-Erwerbstätige

Personen, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige noch Rentner noch Arbeitslose sind (Personen, die nicht durch ein allgemeines Arbeitnehmersystem abgesichert sind) unterstehen dem Versicherungssystem ihres Wohnlandes.

Nichterwerbstätige Familienangehörige

Nichterwerbstätige Familienangehörige haben unabhängig von ihrer Nationalität auf Grundlage der Abkommen bestimmte abgeleitete Rechte (v.a. im Bereich der Krankenversicherung). Sie sind grundsätzlich im gleichen Land krankenversicherungspflichtig wie der erwerbstätige Ehegatte bzw. Elternteil, der unter das Freizügigkeitsabkommen fällt. Je nach Wohnland bestehen zum Teil abweichende Regelungen oder Wahlrechte.

Rentner

Rentner (Bezüger einer gesetzlichen Alters-, Invaliden-, Unfall- oder Hinterlassenenrente), die den Rechtsvorschriften der Schweiz und/oder eines oder mehrerer EU-Staaten unterstanden, sind durch das Freizügigkeitsabkommen geschützt. Dies gilt einerseits für Personen, die während ihrer Erwerbstätigkeit in verschiedenen Staaten versichert waren. Andererseits können sich auch Rentner auf diese Regelungen berufen, die immer im gleichen Land erwerbstätig waren und erst im Rentenalter in einen anderen Staat (Schweiz oder EU-Staat) umziehen.

Rente

Wer in verschiedenen Staaten versichert war, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Rente aus jedem dieser Staaten. Voraussetzung dafür ist, dass in diesen Staaten jeweils eine Mindestversicherungszeit von einem Jahr vorliegt. Zudem müssen die übrigen Bedingungen des nationalen Rechts erfüllt sein (z.B. Altersgrenze). Verlangt ein Staat für die Entstehung des Rentenanspruchs eine längere Mindestversicherungszeit, müssen die in anderen Staaten (Schweiz, EU-Staaten) zurückgelegten Zeiten berücksichtigt werden, wenn dies erforderlich ist.

Für EU-Staatsangehörige und Schweizer Bürgerinnen werden die Renten auch ins Ausland gezahlt. Gewisse beitragsunabhängige Sonderleistungen werden jedoch nicht ins Ausland gezahlt (Schweiz: Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen).

Familienleistungen

Rentner erhalten Kinderrenten und Familienleistungen grundsätzlich von dem Staat, der ihre Rente bezahlt. Voraussetzung ist, dass das betreffende Landesrecht solche Leistungen für Rentner/innen vorsieht. Bestehen Rentenansprüche in verschiedenen Ländern, gelten Sonderregelungen. Nähere Auskünfte betreffend die schweizerischen Leistungen erteilen die AHV-Ausgleichskassen bzw. die Familienausgleichskassen.

Krankenversicherung

Wer nur eine Rente von einem Staat bezieht, ist grundsätzlich in diesem Staat krankenversicherungspflichtig, auch wenn er seinen Wohnsitz nicht dort hat. Besteht Anspruch auf Renten von mehreren Staaten, richtet sich die Krankenversicherungspflicht nach dem Recht des Wohnlandes, wenn auch dieses eine Rente ausrichtet. Besteht im Wohnland kein Rentenanspruch, ist das Land zuständig, in dem die betreffende Person am längsten versichert war (Rentenversicherung). Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind grundsätzlich im gleichen Land zu versichern wie die Person, welche die Rente bezieht.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz

Bezüglich der Versicherungspflicht in der Schweiz gibt es aber Ausnahmen: Beispielsweise können sich Rentner und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in Deutschland, Finnland (nur für Familienangehörige), Frankreich, Italien, Portugal (nur Rentner) oder Österreich wohnen, von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn sie in ihrem Wohnland versichert sind.

WWW

BAG - [Versicherungspflicht](#)

> Unterstellung Krankenversicherung bei Wohnsitz in EU/EFTA (ganz unten der Seite)

Informationen über die Krankenversicherung für Bezüger einer Rente aus der Schweiz, die in einen EU/EFTA Staat umziehen finden Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

WWW

[Gemeinsame Einrichtung KVG](#)

- ❶ Klären Sie Ihre individuelle Situation mit Ihrer Krankenkasse oder dem Bundesamt für Gesundheit BAG!

Anspruch auf Sachleistungen

Rentenbezüger haben Anspruch auf alle Sachleistungen bei Krankheit (medizinische Behandlung einschliesslich Arzneimittel und Krankenhausbehandlung) nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes, selbst wenn sie nicht dort versichert sind. Die Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Krankenversicherung, die ein entsprechendes Formular betreffend Anspruchsberechtigung ausstellen muss.

Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz, die einem EU-Staat krankenversichert sind, müssen sich bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eintragen lassen. Dort erhalten sie auch weitere Informationen.

Rentenberechtigte haben auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der EU/EFTA (z.B. Ferien) auf der Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) Anspruch auf medizinische Leistungen, wenn diese während des Aufenthaltes medizinisch notwendig sind und nicht bis zur beabsichtigten Rückkehr ins Wohnland aufgeschoben werden können.

Alle Rentner mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, welche jedoch auf Grund der angewendeten Koordinationsregeln in der Schweiz versicherungspflichtig sind, haben ein Behandlungswahlrecht.

Studierende

Studierende, die in ihrem Herkunftsland versichert sind und in einem EU/EFTA Land studieren, haben auf der Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) Anspruch auf alle Sachleistungen, die während der vorgesehenen Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind und nicht bis zur beabsichtigten Rückkehr ins Wohnland aufgeschoben werden können.

Studierende, die neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind als Erwerbstätige einzustufen. Das massgebende Recht und die Versicherungspflicht sind nach den Regelungen für Erwerbstätige zu bestimmen.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer oder die Gemeinsame Einrichtung KVG (Internationale Koordination Krankenversicherung).

Touristen

Personen, die in der Schweiz versichert und wohnhaft sind und sich vorübergehend in einem EU-Land aufhalten, haben Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art und Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Die Europäische Krankenversicherungskarte (oder eine provisorische Ersatzbescheinigung) muss im EU-Land dem Leistungserbringer (Arzt) bzw. der dortigen aushelfenden Krankenkasse vorgelegt werden.

Die Behandlungskosten werden je nach Land entweder über die internationale Leistungshilfe durch die entsprechende ausländische Stelle bezahlt und dem schweizerischen Krankenversicherer später in Rechnung gestellt, oder die versicherte Person muss vorübergehend die Kosten übernehmen und kann dann eine Rückvergütung verlangen.

Für Leistungen, die im EU-Land erbracht werden, gilt die dortige Regelung der Kostenbeteiligung.

Wer in einem EU-Land versichert und wohnhaft ist und während eines Ferienaufenthaltes in der Schweiz erkrankt, wird umgekehrt von schweizerischen Ärzten und Spitälern auf Kosten der ausländischen Versicherung behandelt. Die Europäische Krankenversicherungskarte ist ebenfalls vorzulegen.

Nähere Auskünfte erteilt die Gemeinsamen Einrichtung KVG.

Freiwillige AHV/IV

In den Mitgliedstaaten der EU/EFTA ist kein Beitritt zur freiwilligen AHV mehr möglich.

EFTA

Versicherte, welche das 50. Altersjahr vor dem 1. Juni 2002 vollendet hatten, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters in der freiwilligen Versicherung bleiben.

EU+10²⁷

Versicherte, welche das 50. Altersjahr vor dem 1. April 2006 vollendet hatten, können bis zum

Erreichen des gesetzlichen Rentenalters in der freiwilligen Versicherung bleiben.

EU+2

Schweizer, die in Bulgarien oder Rumänien leben und bei Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2009 bereits freiwillig versichert waren, können längstens bis am 31. Mai 2015 versichert bleiben. Diejenigen, welche das 50. Altersjahr vor dem 1. Juni 2009 vollendet hatten, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters in der freiwilligen Versicherung bleiben.

Kranken- und Unfallversicherung

Personen, die in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätig sind, sowie die nichterwerbstätigen Familienmitglieder sind grundsätzlich im Erwerbsstaat obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert.

Nicht-Erwerbstätige²⁸

Grundsätzlich sind Nicht-Erwerbstätige dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes unterstellt. In einigen EU/EFTA-Ländern kann die nicht-erwerbstätige Person jedoch wählen welchem System sie angeschlossen sein will. Die individuelle Situation ist mit der Krankenkasse und/oder mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG im Voraus zu klären.

Studenten und Sprachschüler

begründen im Studienland in der Regel keinen Wohnsitz. Sie bleiben grundsätzlich der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz unterstellt. Wenn Sie aber ihren Wohnsitz in ein EU/EFTA-Land verlegen²⁹ können Sie nicht in der Schweiz versichert bleiben und müssen im Studienland eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen. Erkundigen Sie sich unbedingt im Voraus bei Ihrem Krankenversicherungsträger oder beim BAG

Dienstleistungserbringer, entsandte Personen

Siehe Versicherungspflicht Entsandte.

²⁷ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (2004 der EU beigetreten)

²⁸ Studenten, Sprachschüler, Arbeitslose sowie Rentner sind davon ausgenommen.

²⁹ Sie verlegen ihren Lebensmittelpunkt dorthin

Übersicht Zuständigkeiten nach Aufenthaltskategorie

Siehe Merkblatt Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat und Unterstellung unter die Krankenversicherung.

WWW

BAG - [Versicherungspflicht](#)

> Unterstellung Krankenversicherung bei Wohnsitz in EU/EFTA (ganz unten der Seite)

AHV/IV - Merkblatt [die Schweiz verlassen und in ein EU/EFTA Mitgliedstaat ziehen](#)

Schweizer Krankenkassen in der EU

Rund ein Drittel der Schweizer Krankenkassen bietet die Krankenversicherung für Personen an, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen. Einige davon führen die Versicherung nur in einzelnen EU-Staaten durch. Die Versicherer haben für jeden Staat eine eigene Prämie zu berechnen, die auf den jeweiligen Kosten basiert. Innerhalb eines Staates dürfen die Prämien nach Kostenunterschieden regional abgestuft werden.

WWW

BAG – [Prämien und Prämienverbilligung EU/EFTA](#)

Berufliche Vorsorge BVG

In der Schweiz spricht man von der so genannten 2. Säule. - Die Systeme der beruflichen/betrieblichen Vorsorge sind in den EU-Staaten sehr unterschiedlich entwickelt und ausgestaltet. Für mehr Informationen dazu konsultieren Sie die Seiten der EU zur [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#) oder unsere Länderdossiers.

Der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge in der Schweiz fällt unter die Koordinationsregelungen des Freizügigkeitsabkommens.

BVG Gelder, die in der Schweiz verbleiben, werden je nach Wunsch der betreffenden Person

auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben und lösen später Renten aus.

Die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz ist möglich.

Auszahlung

Seit Juni 2007 wird die Austrittsleistung der beruflichen Mindestvorsorge grundsätzlich nicht mehr bar ausbezahlt. Sie muss auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice "parkiert" werden.

Eine Barauszahlung ist nur noch für den "überobligatorischen Vorsorgebereich" möglich, oder wenn Sie im Gastland nicht der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt sind).

Weiterführung der 2. Säule in der Schweiz

Auslandschweizer, die aus der obligatorischen AHV/IV und damit auch der beruflichen Vorsorge ausscheiden, stehen Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge in der Schweiz offen.

- Die berufliche Vorsorge kann bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in bestehendem Umfang weitergeführt werden, wenn diese Möglichkeit im Vorsorgereglement zugelassen ist.
- Ihre Vorsorgeeinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG informiert Sie über weitere Möglichkeiten einer Weiterführung der 2. Säule.
- Für Guthabensuche aus Erwerbstätigkeit wenden Sie sich an die Zentralstelle 2. Säule

WWW

[Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG – Zentralstelle](#)

[Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#)

[Sicherheitsfonds BVG](#)

[Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG –Zentralstelle 2. Säule](#)

Arbeitslosenversicherung ALV

Seit Inkrafttreten der Bilateralen Verträge gelten in der Arbeitslosenversicherung u.a. das Totalisierungsprinzip sowie der Leistungsexport.

Totalisierungsprinzip

bedeutet, dass die in einem anderen EU/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten vom andern EU/EFTA-Staat angerechnet werden. Das FZA und das EFTA-Übereinkommen gelten in persönlicher Hinsicht für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsparteien und sind in räumlicher Hinsicht auf Sachverhalte anwendbar, die sich innerhalb der Territorien der jeweiligen Vertragsstaaten verwirklichen. Zeiten, die von einer persönlich unter das eine Abkommen fallenden Person in einem Staat, welcher räumlich vom Geltungsbereich des anderen Abkommens erfasst wird, zurückgelegt wurden, können deshalb nicht zur Totalisierung herangezogen werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie u.a. in Teil E des vom SECO verfassten Kreisschreiben über die Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung (KS ALE 883, vgl. Link nachstehend).

In den einzelnen Mitgliedstaaten der EU/EFTA bestehen unterschiedliche Rechtsgrundlagen u.a. in Bezug auf Beitragspflicht, Mindestbeitragszeit, Arten der Beitragszeitgenerierung, Leistungsdauer und Leistungsbetrag. Detailinformationen müssen bei den Arbeitslosenversicherungsbehörden im Zielstaat eingeholt werden.

Anspruch und Spezialfälle

Arbeitslose müssen ihren Anspruch auf Leistungen in der Regel in dem EU/EFTA-Staat geltend machen, in welchem sie zuletzt beschäftigt waren. Wenn Sie in einem EU/EFTA-Staat als arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf die Leistungen dieses Landes, sofern Sie alle nationalen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Beachten Sie u.a. die dortigen Mindestbeitragszeiten³⁰ und die Meldepflichten.

Bevor Sie einen Tätigkeitsstaat verlassen, lassen Sie sich immer beim zuständigen Träger (in der Schweiz die Arbeitslosenkasse) die Bescheinigung PD U1 ausstellen. Das PD U1 gilt bei der Beantragung von ALE in einem anderen EU/EFTA-Staat als Nachweis von Zeiten.

① Wenden Sie sich nach der Kündigung umgehend bei der zuständigen Versicherungsstelle vor Ort.

Grenzgänger/innen

erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit grundsätzlich die Arbeitslosenentschädigung von dem Staat, in dem sie wohnen. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen hingegen ist der Beschäftigungsstaat zuständig.

Leistungsexport ALV

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitssuche in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der schweizerischen Arbeitslosenentschädigung (ALE). Die ALE kann maximal für drei Monate exportiert werden. Weitere Informationen zum Leistungsexport finden Sie im vom SECO verfassten Kreisschreiben über die Auswirkungen der EG Verordnungen auf die Arbeitslosenversicherung (KS ALE 883: siehe Link nachfolgend) sowie im ebenfalls vom SECO verfassten Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland». Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das zuständige RAV. Nachfolgend wird sodann nur auf einige der Voraussetzungen/Gründe eingegangen.

Sie müssen grundsätzlich während vier Wochen nach der Anmeldung bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung dem zuständigen RAV zur Verfügung gestanden haben, um den Leistungsexport beanspruchen zu können. Der Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland wird vom RAV bewilligt (PD U2 oder E303 für EFTA-Länder). Sie müssen sich sodann bei der zuständigen Arbeitsverwaltung im Gastland anmelden (Abgabe PD U2) und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Die schweizerische Arbeitslosenentschädigung wird Ihnen während einer **maximalen Dauer von drei Monaten**

³⁰ Trotz geltendem Totalisierungsprinzip müssen Sie im Gastland während mindestens einem Tag ordentlich beschäftigt gewesen sein.

nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ins Ausland ausgerichtet. Wenn Sie in die Schweiz zurückkehren wollen, melden Sie sich unverzüglich bei Ihrem RAV zurück, um Ihren Anspruch auf ALE aufrecht zu erhalten.

WWW

RAV – [Adressen Arbeitslosenkassen – Arbeitsämter](#)
SECO – Merkblatt [Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland](#)
SECO – Merkblatt [Arbeitslosigkeit](#)
RAV - [Formulare für Arbeitslose](#)
SECO - Treffpunkt-Arbeit - [Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland](#)
SECO - [KS ALE 883](#) (Kreisschreiben über die Auswirkungen der Verordnungen EG. Nr. 883(2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung)

Familienleistungen

Die Gewährung von Familienzulagen und die Art und Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Landes, in dem eine Person arbeitet. Arbeitet jeder Elternteil in einem anderen Land, so werden die Familienzulagen vom Wohnsitzstaat der Kinder bezahlt, wenn ein Teil der Eltern dort auch arbeitet. Wenn in einem Land die Leistungen höher sind als im anderen, zahlt dieser Staat die Differenz bis zum Höchstbetrag, der nach der Gesetzgebung eines dieser Länder vorgesehen ist. Eine in der Schweiz der obligatorischen AHV unterstellte Person (Arbeitnehmer, selbstständig Erwerbende und Nichterwerbstätige mit steuerbarem Einkommen bis max. CHF 42'120.--) hat grundsätzlich Anspruch auf schweizerische Familienleistungen, auch wenn die Angehörigen in einem EU/EFTA-Staat wohnen.

① Weitere Auskünfte erteilen die kantonalen Ausgleichskassen und die Familienausgleichskassen. In den EU/EFTA Staaten erkundigen Sie sich bitte direkt bei den für den Arbeitsort zuständigen Sozialversicherungsbehörden.

WWW

BSV – [Häufig gestellte Fragen zu Internationales \(FAQ\)](#) > Leitfaden Familienleistungen CH-EU/CH-EFTA
Europäische Kommission – [Familienleistungen](#)

Private Versicherungen

Die privaten Versicherungen sind nicht Teil der Koordination der Sozialversicherung gemäss Anhang II FZA. Wenden Sie sich an Ihre private Versicherung.

Haftpflicht- und Hausratversicherungen³¹ müssen Sie bei Verlegung des Wohnsitzes³² ins Ausland auflösen und im Ausland neu abschliessen. Damit keine Deckungslücken entstehen, sollten Sie den Versicherungsbedarf am neuen Wohnsitz bereits im Voraus abklären, lokale Versicherungsträger auswählen und die neuen Policen möglichst schon auf den Termin der Übersiedlung abschliessen.

Private Vorsorge (3. Säule)

In der Schweiz spricht man hier von der so genannten 3. Säule. Die private Vorsorge der Säulen 3a (Bank) und 3b (Versicherung) gilt als überobligatorische Vorsorge und ist nicht Teil der Koordination der Sozialversicherung gemäss Anhang II FZA.

Es gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie die Statuten und die Reglemente Ihrer privaten Vorsorgeeinrichtung. Wenden Sie sich an Ihre Bank bzw. Ihre Versicherung.

³¹ Motorfahrzeugversicherung kann evtl. bei einer Filiale mit gleicher Bonusstufe weiter geführt werden

³² gemeint ist die Verlegung des Lebensmittelpunktes

Sozialhilfe

Für schweizerische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in den EU/EFTA-Staaten ist der Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich durch den Aufenthaltsstaat gewährleistet. Wenden Sie sich bei Bedarf an die lokale Fürsorgebehörde vor Ort.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

Dieser Anspruch beinhaltet auch den Bezug von Sozialhilfe³³. Die Leistungen der Sozialhilfe stehen den Freizügigkeitsberechtigten als Vergünstigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1612/68 inländergleich zu. Die einmal erlangte Arbeitnehmereigenschaft geht allein durch den Bezug von Sozialhilfe nicht verloren. Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen verlieren daher ihr Aufenthaltsrecht bei Sozialhilfeabhängigkeit nicht. Der Bezug von Sozialhilfe stellt keinen Ausweisungsgrund dar.

Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts (und damit gemäss Art. 16 FZA im Sinne des Freizügigkeitsabkommens) ist, wer eine tatsächliche und echte Arbeitstätigkeit ausübt. Die einmal erworbene Arbeitnehmereigenschaft bleibt bestehen, solange der Unionsbür-

³³ Für die Praxis ist die Frage von Bedeutung, inwieweit auch staatliche Sozialleistungen eine die Arbeitnehmereigenschaft begründete Vergütung darzustellen mögen. Der EuGH beurteilte im Fall Kempf (EuGH RS. 139/85, Kempf/Staatssekretaris van Justitie), dass die Arbeitnehmereigenschaft eines Teilzeitbeschäftigten, der unbestritten eine echte Tätigkeit ausübte und zur Ergänzung seiner unter dem Existenzminimum liegende Einkünfte Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln des Aufenthaltsstaates bezog, als rechtmässig. Die finanzielle Unterstützung bestand u.a. aus Mitteln der Sozialhilfe. Aus diesem Entscheid ergibt sich implizit, dass es unbeachtlich ist, ob die öffentliche Unterstützung aus einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe fließt. Ferner stellt der EuGH ausdrücklich fest, dass es nicht darauf ankommt, ob die ergänzenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus Vermögen, Arbeitseinkünften Dritter oder aus öffentlichen Mitteln des Gastlandes stammen, sofern nur feststeht, dass es sich um eine echte und tatsächliche Arbeitnehmertätigkeit handelt (Dietrich 1995: 286-287).

ger/Schweizerbürger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Die Sozialhilfe steht auch den freizügigkeitsberechtigten Arbeitslosen und Verbleibeberechtigten ohne ausreichende Rente zu. Freizügigkeitsberechtigte Arbeitslose sind Personen, welche vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit im betreffenden Mitgliedsstaat Arbeitnehmer mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnis waren und unfreiwillig arbeitslos sind (Stellenverlust aus betrieblichen Gründen und aktive Suche einer neuen Stelle). Bei freiwilliger Arbeitslosigkeit erlischt die Freizügigkeitsberechtigung und damit auch der Anspruch auf Sozialhilfe.

Verbleibe und Rückkehrrecht

Das Verbleiberecht dient dazu, den weiteren Aufenthalt im Aufenthaltsstaat nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit (z.B. durch Pensionierung) zu gewährleisten. Personen, die sich auf das Verbleiberecht berufen können, behalten ihre erworbenen Rechte als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Aufrechterhaltung des Rechts auf Gleichbehandlung bezüglich der inländischen Arbeitskräfte) gemäss dem Abkommen und seinem Protokoll, obwohl sie ihren Arbeitnehmerstatus nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Dieses Aufenthaltsrecht besteht unabhängig vom Bezug allfälliger Sozialhilfe und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Die Bedingungen für die Gewährung des Bleiberechts sind in der Richtlinie 75/34 EWG und der Verordnung 1251/70 EWG geregelt, auf die das FZA Bezug nimmt.

Stellensuchende

Stellensuchende sind (im Gegensatz zu freizügigkeitsberechtigten Arbeitslosen) Personen, welche mit dem Ziel der Stellensuche neu in einen Mitgliedstaat einreisen, dort aber nicht unmittelbar zuvor als überjährig angestellte Arbeitnehmer tätig waren und unfreiwillig arbeitslos wurden. Stellensuchende haben keinen Rechtsanspruch auf Bezug von Sozialhilfe. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggewiesen werden.

Selbstständig Erwerbstätige

Bei Bezug von Sozialhilfe verleiht das FZA selbstständig Erwerbstätigen kein Aufenthaltsrecht im entsprechenden EU-Staat.

Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende z.B.) müssen nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe zur Last fallen. So besitzen Personen ohne Erwerbstätigkeit nur dann ein Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht von der Sozialhilfe abhängig sind.

Familiennachzug

Sofern es sich beim EU-Angehörigen um einen Arbeitnehmer handelt, geht der Anspruch auf Familiennachzug auch dann nicht unter, wenn der Nachzug zu einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit führt.

Fazit

Der Bezug von Sozialhilfe von Arbeitnehmern sowie deren Familienangehörigen stellt weder einen Grund für eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung noch einen Grund für eine Ausweisung dar. Anders präsentiert sich die Lage für Nichterwerbstätige und selbständig erwerbende Bürger. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Sozialhilfe, so erlischt ihr Anwesenheitsrecht.

Grundlegend für das Recht auf Sozialhilfe ist demnach das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft oder bei Stellenverlust der Erhalt der Freizügigkeitsberechtigung.

Literatur

Dietrich, Marcel (1995): Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union unter Berücksichtigung des schweizerischen Ausländerrechts, in: Roger Zäch, Daniel Thürer und Rolf H. Weber. Zürich.

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer/in?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben

genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

[EDA – Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen \(SAS\)](#)

✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

Formulare – strukturierte elektronische Dokumente

Die Koordination der Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und der EU regelt ebenfalls die Verwendung der notwendigen Bescheinigungen. Die Bescheinigungen dienen u.a. der Geltendmachung Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.

❶ Sie erhalten diese Formulare beim zuständigen Sozialversicherungsträger (AHV/IV-Stelle, Krankenkasse, Arbeitsamt, etc.).

WWW

BSV – [Bescheinigungen CH-EU und E-Formulare](#)

Europäische Kommission
[Strukturierte Dokumente für den Datenaustausch zwischen Sozialversicherungsträgern](#)

Gemeinsame Einrichtung KVG – [Dokumente EU/EFTA](#)

Europäische Kommission
[Die europäische Krankenversicherungskarte](#)

Fachstellen / Publikationen

WWW

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV [Internationale Sozialversicherung](#)

AHV – Merkblatt [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG:
[Zusammenarbeit mit der EU](#)
[Gemeinsame Einrichtung KVG](#)

AHV International - [Merkblätter](#)
AHV – [Die Schweiz verlassen und in die EU/EFTA Staaten ziehen](#)

Europäische Kommission - [EU Beschäftigung und Soziales](#)
[MISSOC](#) - Informationssystem der EU zur sozialen Sicherheit

Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ +41 800 24-7-365
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch